

## **SATZUNG**

### **über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf - Badeordnung -**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. Seite 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 07.05.2019 folgende Satzung über die Benutzung des Freibades Teichwolframsdorf beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Freibades verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher des Freibades die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für die Wasserrutsche) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Bürgermeisterin oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

#### **§ 2**

##### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im gesamten Freibad darstellen, oder deren Benutzung durch andere Besucher beeinträchtigt, ist die Benutzung untersagt.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Für Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Begleitperson erlaubt.

- (4) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt ab 18.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

### **§ 3** **Betriebszeiten**

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für das Freibad und für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote im Freibad oder bei Schließung des Freibades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.
- (4) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.
- (5) Das Freibad kann bei anhaltend kalter Witterung und Dauerregen geschlossen werden und bleiben.

### **§ 4** **Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Freibades. Sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
- (2) Einzelkarten, die für eine stundenweise Benutzung ausgestellt werden, gelten nur bis zum Ablauf der Benutzungszeit. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Freibades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes.
- (3) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Schwimmmeister oder den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## **§ 5 Badezeiten**

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Freibades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Freibad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

## **§ 6 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (2) Personen, die sich ohne gültige Eintrittskarte unbefugt im Freibad aufhalten, können vom Badpersonal unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden.
- (3) Der Badegast muss seine Eintrittskarte so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
- (4) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Freibad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde besonders geregelt.

## **§ 7 Verhalten im Freibad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Jeder Badegast hat sich im gesamten Bereich des Freibades so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden. Dies darf auch nicht durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen geschehen. Ebenso hat jeder Badegast selbst, seine Abfälle in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - a. das störende Betreiben von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
  - b. das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
  - c. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - d. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
  - e. das Untertauchen von Badegästen,
  - f. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,

- g. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
  - h. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
  - i. jegliche sportliche Betätigung (Ballspielen etc.) auf bzw. zwischen den Liegeplätzen, die den Besuchern zur Entspannung vorbehalten sind. Das Ballspielen etc. ist nur auf den hierfür eingerichteten Plätzen erlaubt,
  - j. das Mitbringen von Tieren,
  - k. Mitnahme von Fahrrädern,
  - l. das Verzehren von Speisen und Getränken im Schwimmbecken-Bereich,
  - m. die Benutzung zerbrechlicher Behälter (Behälter aus Glas oder Porzellan usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Freibad-Bereich.
- (3) Das Badpersonal übt die Betriebs- und Badeaufsicht aus. Durch die Anwesenheit des Badpersonals werden Aufsichtspflichtige nicht von Ihrer Aufsichtspflicht entbunden.
- (4) Zur Sicherstellung der Sauberkeit und Betriebssicherheit (Reinigungs- und Reparaturarbeiten), ist das männliche/weibliche Personal befugt den jeweiligen Sanitärbereich des anderen Geschlechts zu betreten. Dies geschieht nach vorheriger Ankündigung (Ruf- und/oder Klopfsignal). Erfolgt keine wahrnehmbare Reaktion auf das Signal, betritt das Personal den jeweiligen Sanitärbereich. In den Umkleideräumen stehen zudem abschließbare Kabinen zur Verfügung.

## **§ 8**

### **Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen**

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Freibad typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (3) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
- (4) Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur Kindern bis 4 Jahren in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die verantwortliche Aufsichtsperson darf das Kinderplanschbecken ebenfalls betreten.
- (5) Im Kinderplanschbecken müssen die Kinder aus hygienischen Gründen geeignete Badekleidung, bspw. eine Schwimmwindel, tragen.
- (6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.

- (7) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt und nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (8) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (9) Unter 7 Jahren ist die Benutzung der Wasserrutsche nur in Begleitung Erwachsener, welche die Aufsichtspflicht übernehmen, erlaubt. Hierbei ist auf die Einhaltung der allgemeinen Informationen zur Benutzung der Wasserrutsche zu achten.

## **§ 9 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

## **§ 10 Badebenutzung**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Die Bürgermeisterin oder deren Beauftragte bzw. der/die diensthabende Schwimmmeister/in kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon einschränken.

## **§ 11 Betriebshaftung**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung der Badeanstalt für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder seiner Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.
- (3) Für die auf der Liegewiese abgelegten Sachen ist jeder Badegast selbst verantwortlich.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen.

**§ 12**  
**Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 13**  
**Betriebsunterbrechungen**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

**§ 14**  
**Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen geschlossener Gruppen) werden zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

**§ 15**  
**Verkauf von Waren**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

**§ 16**  
**Aufsicht**

Die Beauftragten der Gemeinde üben gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Sie sind befugt, aufgrund örtlicher Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung des Bades festzulegen und anzuwenden. Sie sind weiterhin befugt, Besuchern (auch minderjährige Besuchern sowie deren Begleitpersonen) bei Verstößen gegen die Badeordnung oder Aufforderungen und Anweisungen der Gemeinde ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot auszusprechen. Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

**§ 17**  
**Fotografieren und Filmaufnahmen**

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 10.05.2019



  
Pampel  
Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 10.05.2019

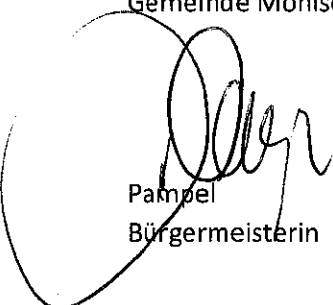
  
Pampel  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung**

Vorstehende Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Badeordnung - wurde am 01.06.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich auch auf der Internetseite [www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de](http://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de) veröffentlicht.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 10.05.2019

  
Pampel  
Bürgermeisterin

